

Armes Schwein
XXX-Straße
85000 XXX-Stadt

Aktenzeichen: XXXXXXXXXXXX

Fahrerlaubnisbehörde

Armes Schwein | XXX-Straße | D-85000 XXX-Stadt
Landratsamt XXX-Stadt
XXX-str. 1
850000 XXX-Stadt

XXX, XX.12.2018

Sehr geehrter gottähnlicher Sachbearbeiter,

Bla, blabla- die Geschichte von der Krankheit.....
.....
.....
.....

..... Es ist festzustellen das eine ärztlich verordnete Einnahme von Medikamenten im meinen Fall vorliegt. Wer ärztlich verordnet Cannabis einnimmt, ist ein Patient, der eine Arznei einnimmt. Die Fahreignung des Patienten beurteilt sich daher ohne Weiteres nach den fahrerlaubnisrechtlichen Grundsätzen für legale Arzneimittel, nicht nach der Rechtsprechung zu illegalem Drogenkonsum.

Widerspruch zur Ablehnung des Antrags:

Vor dem Hintergrund dieser ärztlich verordneten Dauerbehandlung mit Medikamenten hat die Fahrerlaubnisbehörde mit Blick auf die Regelungen in § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i.V.m. Vorbemerkung 3 sowie Nr. 9.6.2 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV keine tragfähigen Feststellungen dazu getroffen, ob bei dem Antragsteller (Herr XXXXr) eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß gegeben ist.

Es muss sich der Fahrerlaubnisbehörde daher aufdrängen, unter Beachtung der Regelungen in § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i.V.m. Vorbemerkung 3 sowie 9.6.2 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV die Sachaufklärung darauf zu richten, ob die Kraftfahreignung trotz der bekannten Erkrankung und der damit verbundenen Dauermedikation gegeben ist, ggf. ergänzt um die weitere Frage, inwieweit sich die zurückliegende Selbsttherapie auf die Fahreignung noch auswirkt.

Entgegen der Annahme der Fahrerlaubnisbehörde kann auch nicht deshalb von einer Fahreignung ausgegangen werden, weil ein früherer illegaler Konsum in Form einer Selbstmedikation eingeräumt wurde. Der frühere illegale, dennoch **bestimmungsgemäße** Konsum mag vor Beginn der ärztlichen Behandlung noch Auswirkungen auf die Fahreignung gegeben haben. Zum Zeitpunkt ab XXX 2018 und erst recht zum heutigen Zeitpunkt kann ein solcher Kausalzusammenhang jedenfalls ohne gutachterliche Feststellung indes keinesfalls als erwiesen angesehen werden.

In Ihrem Schreiben vom XX.XX.2018 wurde ich aufgefordert Nachweise/Atteste beizubringen damit Sie eine Einschätzung der Fahrtauglichkeit vornehmen können. Das eine Medikation mit Cannabis vorliegt wurde Monate zuvor schon per Email und einem Telefongespräch dargelegt. Nach Ihrem Schreiben vom XX.XX.2018 wurden die schriftlichen Nachweise erbracht.

In Ihrem Schreiben vom XX.XX.2018 lehnen Sie den Antrag auf Fahrerlaubnis aufgrund mit eines Verweises auf einen Gerichtsbeschluss (14 L 2650/18) des Düsseldorfer Verwaltungsgerichts ab (siehe **Anlage 3**). Dies ergibt keinen Sinn bezüglich Ihres ersten Schreibens vom XX.XX.2018, als noch eine medizinische Beurteilung erforderlich war. Eine ausreichende Prüfung meiner Leistungsfähigkeit des erforderlichen Maß zum Führen von Kraftfahrzeugen hat nicht statt gefunden. Zudem ist festzustellen das der § 24a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), Ihrer Begründung nach, keinen Bestand hätte und somit ein bestimmungsgemäßer Gebrauch von Arzneimitteln grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die Rechtsprechung unterscheidet klar zwischen dem gesetzlich gebilligten Konsum von Cannabis auf Grundlage ärztlicher Verordnung bzw. ärztlich begleiteter Selbsttherapie auf der einen Seite – und illegal beschafften Drogen auf der anderen (statt vieler: BayVGH, Beschluss vom 10.10.2005, Az. 11 CS 05.1560). Einen Hinweis darauf, das die Bundesregierung und deren Behörden, eine Ansicht vertreten die Ihre Begründung im Schreiben vom XX.XX.2018 bekräftigt, lässt sich nicht ermitteln (siehe **Anlage 1 & 2** sowie **folgenden Text**).

Bemerkung der Bundesregierung (Deutscher Bundestag Drucksache 18/11701)

Cannabispatientinnen und -patienten werden hinsichtlich der Teilnahme am Straßenverkehr genauso behandelt wie andere Patienten, die unter einer Dauermedikation stehen bzw. die ein psychoaktives Arzneimittel verordnet bekommen haben. Grundsätzlich dürfen Patientinnen und Patienten am Straßenverkehr teilnehmen, soweit sie auf Grund der Medikation nicht in ihrer Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt sind, d. h. sie müssen in der Lage sein, ein Fahrzeug sicher zu führen. Dabei gilt die gleiche Rechtslage wie bei anderen Medikationen, wie zum Beispiel bei Opioid-Verschreibungen. Bei einem Verstoß droht eine Strafbarkeit nach § 316 des Strafgesetzbuchs (StGB).

Den Cannabispatientinnen und -patienten droht keine Sanktionierung gemäß § 24a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), wenn Cannabis aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Bundesregierung begrüßt eine einheitliche Anwendung der geltenden Vorschriften. Anwendung und Vollzug liegen in der Hoheit der Länder. Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, steht die Bundesregierung im Dialog mit den Bundesländern.

Ich bitte Sie folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Welche Erkrankung oder Mängel wurden durch Ihre Prüfung zu den §§ 11, 13 und 14 FeV festgestellt, wodurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird ?
- 2) Welche Anforderungen werden nun konkret an meine Eignung zur Fahrerlaubnis unter Berücksichtigung meiner Erkrankung gestellt ?
- 3) Welche Medikamente dürfen in keinem Fall nach dem Kenntnisstand der Fahrerlaubnisbehörde eingenommen werden damit die Fahreignung nicht aberkannt wird?
- 4) Soll grundsätzlich eine erforderliche medikamentöse Behandlung unterlassen werden ?
- 5) Ist ein Aussetzen der Behandlung meiner chronischen Erkrankung notwendig um eine Fahrerlaubnis zu erhalten ?

Die Fahrerlaubnisbehörde darf einem Cannabispatienten nicht kraft eigener Herrlichkeit die Fahreignung absprechen. Bei ärztlich verordneter Medikamenteneinnahme muss die Fahreignung des Patienten am konkreten Einzelfall beurteilt werden. Dabei müssen aus verkehrsmedizinischer Sicht die Krankheit und ihre Symptome sowie die Auswirkungen der Arznei und die ärztliche Kontrolle berücksichtigt werden. Aus verkehrspsychologischer Sicht müssen die individuelle Leistungsfähigkeit des Patienten, eventuell dessen Fähigkeit zur Ausgleichung festgestellter Beeinträchtigungen und Fähigkeit zur Risikoabwägung und die Gefahr (zusätzlicher) illegaler, vom Schwarzmarkt herrührender Einnahme begutachtet werden (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 31.01.2017; Az. 10 S 1503/16).

Es bleibt für die Fahrerlaubnisbehörde festzustellen:

- Das die angegebene Grunderkrankung vorliegt und diese nicht schon für sich fahreignungsausschließend ist.
- Das die Medikamenteneinnahme ärztlich indiziert und überwacht wird.
- Das keine Leistungsdefizite vorhanden sind oder nicht kompensiert werden können.
- Das keine verkehrsrelevanten Auswirkungen der Symptome oder der Therapie vorliegen.

Wenn aus medizinischer Sicht trotz Einnahme von Medikamenten nichts gegen eine Fahreignung spricht, spricht auch nichts dafür, an der Fahreignung zu zweifeln. Es bleibt allenfalls noch festzustellen, dass die angeführte Begründung: „...ist eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis aufgrund einer regelmäßigen Einnahme von Cannabis derzeit nicht möglich.“ (vgl. Schreiben vom 28.11.2018 i.V.m **Anlage 3**), aus medizinischer sowie rechtlicher Sicht, und auf den vorliegenden konkreten Einzelfall bezogen, nicht anwendbar ist (vgl. Nr. 9.6.2 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV). Physiologische oder psychologische Defizite wurden von der Fahrerlaubnisbehörde nicht erhoben. Demnach kann dem Antrag, unter Berücksichtigung des dargelegten Sachverhalts, der Dauerbehandlung mit Arzneimitteln, auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis statt gegeben werden.

Ich beanstande hiermit das keine hinreichende differenzierte Prüfung meines Falles vorgenommen wurde (vgl. § 24 Abs. 2 VwVfG). Eine korrekte Anwendung der Begutachtungsleitlinien wurde nicht durchgeführt.

Mein Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist bereits im XXX 2018 bei Ihnen eingegangen. Sollte dem Antrag statt gegeben werden, ggf. mit Beschränkungen, betrachten Sie dieses Schreiben als gegenstandslos, andernfalls erbitte ich eine zeitnahe Antwort auf dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Das arme Schwein

Armes Schwein
XXXX-Str
85000 XXX-stadt

Aktenzeichen: XXXXXXXXXXXX

Fahrerlaubnisbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Akteneinsicht nach § 49 OwiG Abs. 1 in meine Akte mit dem Aktenkennzeichen **XXXXXXXXXX**.

Ich möchte die Akte bei Ihnen in der zuständigen Behörde einsehen.

Armes Schwein

XXXX-Stadt, XX.XX.2018